

YOUROPEAN
Verein zur Förderung des europäischen Gedankens

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "YOUROPEAN Verein zur Förderung des europäischen Gedankens" und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, ist der Name um den Zusatz eingetragener Verein (e.V.) zu ergänzen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen den Bürgern und Staaten der Europäischen Union und Europas im weiteren geographischen Sinne, sowie der Erziehung und Bildung, einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Projekte, die auf die Stärkung einer europäischen Identität unter den Bürgern Europas abzielen sowie auf die Förderung eines realistischen Europabildes in und außerhalb Europas über
 - (a) die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen an europäischen Orten und in europäischen Regionen,
 - (b) die Organisation von Vortrags-, Diskussionsveranstaltungen sowie Diskussions- und Aktionsforen zu europäischen Themen wirtschaftlicher, politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Art, jeweils auch unter Nutzung sozialer Medien, und
 - (c) die Unterstützung von Projekten gemäß Absatz (3) Buchstaben (a) und (b), die von anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Verfolgung dieser Zwecke kann sich der Verein auch anderer als gemeinnützig anerkannter Organisationen bedienen, sofern diese Maßnahmen und Projekte im Sinne von § 2 dieser Satzung durchführen oder unterstützen und sofern die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung gewahrt sind.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied kann jede Einzelperson nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres werden sowie jede juristische Person. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen, gemäß § 8 (1) (c) festzusetzenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch schriftliche Erklärung des Vorstands erworben. Eine etwaige Ablehnung ist vom Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann weitere Mitglieder haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins gemeinsam befugt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister geführt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - (b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - (c) Die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - (d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - (e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - (f) Die Beschlussfassung über alle sonstigen der vom Vorstand unterbreiteten und ihr nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung erfolgen oder in Form eines virtuellen Verfahrens, insbesondere in Form einer Telefon- oder Videokonferenz. Der Vorstand legt in der Einberufung der Mitgliederversammlung die Form der Versammlung fest. Zulässig sind auch Mischformen zwischen physischer und virtueller Präsenz.
- (5) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- (6) Jedes Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
- (8) Die Abstimmung erfolgt abhängig von der Form der Mitgliederversammlung durch schriftliche, (fern)mündliche oder elektronische Stimmabgabe. Die vorherige schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- (9) Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:
 - a) Die Einberufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden.
 - b) Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben.

Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.

- c) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern oder für die Abstimmung einen Termin für eine Telefon- oder Videokonferenz festzulegen.
 - d) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
 - e) Findet die virtuelle Versammlung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz statt, so ist die mündliche Stimmabgabe während der Konferenz möglich, jedoch nicht zwingend. Ebenso kann das unter lit. d) beschriebene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wobei die Abstimmungsfrist zum Ende des Tages der Konferenz abläuft.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- (11) § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge steht im Ermessen jedes einzelnen Mitglieds. Der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden. Die Beiträge sind jährlich zahlbar, spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Beitragsjahres. Sie können jedoch auch in monatlichen oder vierteljährlichen Raten gezahlt werden.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Verein auch Spenden entgegen.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, nachdem dieser vom Kassenprüfer geprüft worden ist. Dem Vorstand und dem Kassenprüfer ist nach Genehmigung des Kassenberichts von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur zu dem in § 2 genannten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Errichtet in Frankfurt am Main / Lampedusa am